

Merkblatt



Beiträge und Leistungen

Wird der gesamte Lohn versichert?

Nein, der Anteil am Lohn, der bereits im Rahmen der ersten Säule (AHV/IV) versichert ist, soll nicht ein zweites Mal versichert werden. Deshalb wird vom Bruttolohn ein sogenannter Koordinationsabzug abgezogen. Der Bruttolohn umfasst auch die versicherten Zulagen. Er wird auf das Jahr umgerechnet. Der volle Koordinationsabzug entspricht 7% der maximalen AHV-Rente. Er wird bei Teilbeschäftigung anteilmässig berechnet. Der versicherte Lohn ist massgebend für die Berechnung der Beiträge an die Pensionskasse.

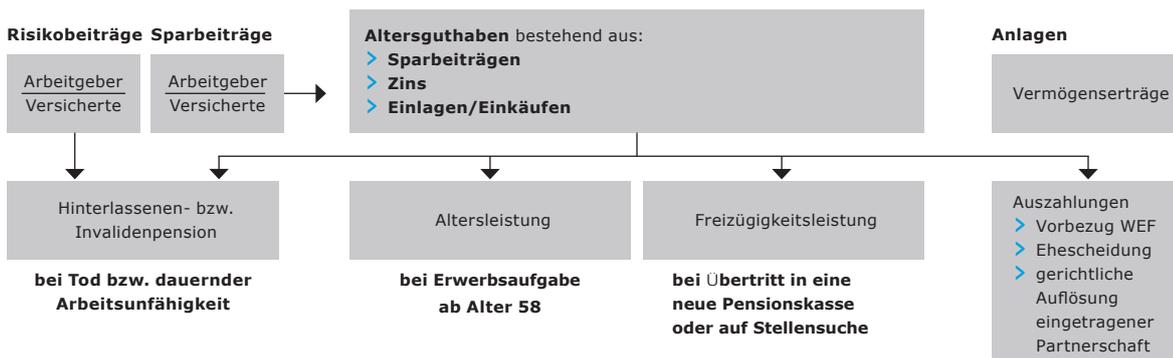
Beispiel

Jährlicher Bruttolohn (inkl. versicherten Zulagen)	CHF 76'460
Koordinationsabzug	CHF 26'460
Versicherter Lohn	CHF 50'000

Was geschieht mit den Beiträgen?

Zusammen mit den Freizügigkeitseinlagen, Einkäufen und dem Zins bilden die Sparbeiträge das persönliche Altersguthaben. Mit diesem werden die zukünftigen Altersleistungen finanziert. Die Sparbeiträge werden ab dem folgenden Kalenderjahr verzinst, die Einlagen und Einkäufe ab Eingang.

Die Risikobeiträge werden laufend eingesetzt für Leistungen an diejenigen Personen, die invalid werden und für Pensionen an Hinterlassene. Die Risikobeiträge können darum nicht dem Altersguthaben zugerechnet werden.



Der Stand des Altersguthaben ist massgebend für die Leistung der Pensionskasse.

Welche Beiträge müssen entrichtet werden?

Sie können die Beitragssätze der untenstehenden Tabelle entnehmen. Die Sätze gelten jeweils ab 1. Januar des Jahres, in dem das entsprechende Alter erreicht wird. (Arbeitgeberin Stadt Zürich, Aufteilung pro Altersklasse 40/60 %).

Die nachfolgende Tabelle gilt nur für die Stadt Zürich.

Für Angeschlossene Unternehmen gilt die Beitragsaufteilung gemäss Anschlussvertrag. Dabei werden ungerundete Prozentwerte verwendet. Die Tabelle zur Berechnung der Beiträge mit den entsprechenden Faktoren finden Sie auf unserer Webseite.

Alter	18–24	25–29	30–34	35–39	40–44	45–49	50–54	55–59	60–65	66–70
Sparbeitrag (Versicherte)	–	5.2%	6.7%	8.1%	9.5%	11.0%	11.9%	12.9%	12.9%	6.0%
Risikobeitrag (Versicherte)	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Sparbeitrag (Arbeitgeber)	–	7.9%	10.0%	12.2%	14.3%	16.5%	17.9%	19.3%	19.3%	9.0%
Risikobeitrag (Arbeitgeber)	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%

Beispiel: 45- bis 49-jährige versicherte Person, versicherter Lohn = CHF 50'000

Versicherte: Sparbeitrag 11.0 % CHF 458.35 / Risikobeitrag 1.0 % CHF 41.65 (im Monat)

Arbeitgeber: Sparbeitrag 16.5 % CHF 687.50 / Risikobeitrag 1.5 % CHF 62.50 (im Monat)

Die der Pensionskasse **Angeschlossenen Unternehmen** können eine andere Aufteilung der Beiträge wählen. Von den gesamten Beiträgen muss der Arbeitgeber jedoch mindestens die Hälfte leisten.

Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung, die bei Austritten ausgerichtet wird, entspricht dem Altersguthaben. Die Freizügigkeitsleistung muss in der Regel an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

Barauszahlung sind nur in folgenden drei Fällen möglich:

- > endgültiges Verlassen der Schweiz
- > Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)
- > die Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag

Risikoleistungen

Bei Invalidität oder Tod entsteht ein Anspruch auf Invaliden- bzw. Hinterlassenenpensionen, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die volle Invalidenpension beträgt für alle Versicherten 60 % des versicherten Lohnes. Diese setzt sich zusammen aus einer lebenslänglichen Grundpension und einer bis Alter 65 befristeten Zusatzpension.

Altersleistung

Falls Sie Ihr Arbeitsverhältnis nach dem 58. Altersjahr beenden, besteht Anspruch auf Altersleistungen. Ihr Altersguthaben wird mit einem altersabhängigen prozentualen Umwandlungssatz in eine Alterspension umgewandelt. Das Leistungsziel ist eine Alterspension im Alter 65 (Volleinkauf vorausgesetzt) von 60 % des versicherten Lohnes. Das gesamte Altersguthaben kann in Kapitalform bezogen werden. Die Alterspension kann bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden, wenn der Altersrücktritt mit Zustimmung des Arbeitgebers nach vollendetem 65. Altersjahr erfolgt.

Die Pensionskasse Stadt Zürich auf www.pkzh.ch

- > Weitere Informationen zur PKZH finden Sie auf unserer Webseite. Unter der Rubrik **Vorsorgethemen** können Sie sich zu den unterschiedlichsten Themen ausführlich informieren.
- > In unserem **Webportal** haben Sie ausserdem die Möglichkeit, Berechnungen für verschiedene Vorsorgesituationen (Einkauf, Pensionierung, Bezug für Wohneigentum, Bezug Scheidung) zu simulieren. Dafür müssen Sie sich einmalig registrieren. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Kundenbetreuenden gerne für Berechnungen und Beratungen zur Verfügung.